

Straßenverkehrsrecht

Hentschel / König / Dauer

46. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-75442-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Hentschel/König/Dauer
Straßenverkehrsrecht

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 5

Straßenverkehrsrecht

Straßenverkehrsgesetz, Elektromobilitätsgesetz,
Straßenverkehrs-Ordnung,
Fahrerlaubnis-Verordnung, Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (Auszug),
Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung,
Gesetzesmaterialien, Verwaltungsvorschriften und
einschlägige Bestimmungen des StGB und der StPO

beck-shop.de

Kommentiert von

Dr. Peter König

Richter am Bundesgerichtshof
Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät
der Universität München

Dr. Peter Dauer LL. M.

Leitender Regierungsdirektor a.D.
Hamburg

46. Auflage 2021

des von Johannes Floegel begründeten, in 8.–16. Auflage
von Fritz Hartung, in 17.–26. Auflage von Heinrich Jagusch und
in 27.–39. Auflage von Peter Hentschel bearbeiteten Werkes



Zitiervorschlag:
Bearbeiter in Hentschel/König/Dauer Gesetz Paragraf Randnummer
König in Hentschel/König/Dauer StVO § 26 Rn. 45



www.beck.de

ISBN 9783406754425

© 2021 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Satz, Druck und Bindung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen
(Adresse wie Verlag)
Umschlaggestaltung: Fotosatz Amann, Memmingen



Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort zur 46. Auflage

I.

Wie stets im Verkehrsrecht war der seit der Voraufgabe verstrichene Zeitraum von einer regen Tätigkeit des Gesetz- und Verordnungsgebers geprägt. Die wesentlichen rechtlichen Änderungen sind im Folgenden aufgeführt. Allerdings kann in diesem Kommentar auf die verschiedenen durch Allgemeinverfügungen angeordneten Fristverlängerungen und behördlich erlassenen Empfehlungen zur Handhabung von gesetzlich vorgeschriebenen Fristen auf Grund der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 nicht im Einzelnen eingegangen werden. Die für den Vollzug des Straßenverkehrsrechts zuständigen Bundesländer haben jeweils eigene Regelungen getroffen, die lageabhängig angepasst wurden und werden. Sie haben sich z. T. auch bereits durch Zeitablauf erledigt. Eine aktuelle Darstellung ist deswegen nicht möglich. Besonders hinzzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die EU-weit verbindlich festgelegten Fristverlängerungen durch die Verordnung (EU) 2020/698 vom 25. Mai 2020 zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen im Hinblick auf den COVID-19-Ausbruch hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen und der Verschiebung bestimmter regelmäßiger Kontrollen und Weiterbildungen in bestimmten Bereichen des Verkehrsrechts (ABl. EU Nr. L 165 vom 27.5.2020 S. 10).

Von den neu eingearbeiteten Rechtsänderungen sind insbesondere zu nennen:

1. Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 4.12.2018 (BGBl. I S. 2251): Änderung der gesetzlichen Ermächtigung zum Erlass einer Entgeltordnung für Begutachtungsstellen für Fahreignung in § 6f StVG.
2. Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11.3.2019 (BGBl. I S. 218): Einführung der vorgezogenen zeitlich gestaffelten Umtauschpflicht für alle vor dem 19.1.2013 ausgestellten Führerscheine, Erweiterung verschiedener Vorschriften mit Auslandsbezug auf alle Staaten, Einführung eines verbindlichen Musters für die Sehtestbescheinigung, Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Erlass neuer Prüfungsrichtlinien für die theoretische und die praktische Fahrerlaubnisprüfung.
3. Zweite Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 13.3.2019 (BGBl. I S. 332): Öffnung der Befugnis zur Erstellung von Gutachten für Betriebserlaubnisse nach § 21 StVZO für Technische Dienste.
4. Vierte Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22.3.2019 (BGBl. I S. 382): Deutliche Erweiterung der Regelungen zur internetbasierten Zulassung von Kraftfahrzeugen und Kfz-Anhängern, daneben Einzeländerungen im Zulassungsrecht, u.a. Einführung der Möglichkeit der Kennzeichenmitnahme bei Halterwechsel auch bei Wechsel des Zulassungsbezirks.
5. Neuntes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 8.4.2019 (BGBl. I S. 430): Einführung der Möglichkeit zur verdachtslosen automatisierten Kennzeichenerfassung zur Überprüfung der Einhaltung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften oder aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zum Schutz vor Abgasen.
6. Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6.6.2019 (BGBl. I S. 756): Erlass der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung zur Ermöglichung der zulassungs- und fahrerlaubnisfreien Teilnahme von bestimmten Elektrostehrollern und Segways am öffentlichen Straßenverkehr mit begleitenden Änderungen der FeV, der FZV und der StVO.
7. Gesetz zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.6.2019 (BGBl. I S. 846): Ermöglichung des Identitätsnachweises durch eID-Karte bei elektronischer Antragstellung.
8. Vierte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 4.7.2019 (BGBl. I S. 1056): u. a. Änderungen des Umfangs der Fahrerlaubnisklasse B hinsichtlich Trikes und al-

Vorwort

- ternativ angetriebener Kfz zur Güterbeförderung mit höherem Gewicht, Präzisierung der Pflicht zum Führerscheinumtausch.
9. Verordnung zur Änderung fahrlehrerrechtlicher und anderer strassenverkehrsrechtlicher Verordnungen vom 2.10.2019 (BGBl. I S. 1416): Änderungen zum Ausbildungsnachweis für Fahrschüler und zum Nachweis der abgeschlossenen Fahrausbildung vor der Fahrerlaubnisprüfung, einzelne Änderungen der FZV.
 10. Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626): zahlreiche Anpassungen des Straßenverkehrsgesetzes an das aktuelle Datenschutzrecht.
 11. Dritte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 2015): Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Beurteilung der Anforderungen an Stickoxid-Minderungssysteme, um bestimmte Diesel-Kraftfahrzeuge von Verkehrsverbots in Bereichen mit Stickstoffdioxid-Grenzwertüberschreitungen von Verkehrsverbots auszunehmen.
 12. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer strassenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 5.12.2019 (BGBl. I S. 2008): u. a. Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Bundesländer und entsprechender Regelungen in der Fahrerlaubnis-Verordnung, um das Mindestalter für Fahrerlaubnisse der Klasse AM auf 15 Jahre herabzusetzen.
 13. Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer strassenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23.12.2019 (BGBl. I S. 2937): u. a. Einführung einer Möglichkeit, Inhabern von Fahrerlaubnissen der Klasse B ohne spezielle Fahrerlaubnisprüfung das Führen von Krafträder der Klasse A1 zu erlauben.
 14. Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung strassenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.4.2020 (BGBl. I S. 814): u. a. Vorschriften zur Förderung des Radverkehrs und zur Stärkung der Elektromobilität sowie des Carsharings.
 15. Achtes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 29.6.2020 (BGBl. I S. 1528): u. a. Ermächtigung der Länder zur Festsetzung der Gebühren für das Aussstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel.
 16. Gesetz zur Haftung bei Unfällen mit Anhängern und Gespannen im Straßenverkehr vom 10.7.2020 (BGBl. I S. 1653) mit Neuschaffung der §§ 19, 19a StVG.
 17. Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 20.8.2020 (BGBl. I S. 1968): Probeweise Zulassung von Versicherungskennzeichen, die sich aus einer Kennzeichenfolie und der dazugehörigen Trägerplatte zusammensetzen.

Die geplante Verordnung über die Ausbildung und Prüfung auf Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe war bei Abschluss dieser Auflage noch nicht abschließend im Bundesrat beraten worden; sie konnte nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Einigung von Bund und Ländern in der Frage der „Reparatur“ der von der Bundesregierung wegen eines Formfehlers als nichtig angesehenen Änderungen der BKatV nebst Anlagen durch die 54. Verordnung zur Änderung strassenverkehrsrechtlicher Vorschriften (dazu oben) war bei Redaktionsschluss nicht absehbar.

II.

Neben den Rechtsänderungen wurden wie stets in großem Umfang Rechtsprechung und Literatur zu allen im Kommentar behandelten Rechtsgebieten eingearbeitet. Im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht hat es sehr viele Entscheidungen und literarische Äußerungen zu den jeweils „neuen“ Gesetzen (§ 315d StGB – illegale Kraftfahrzeugrennen, § 23 Abs. 1a StVO – Nutzungsverbot für elektronische Geräte) gegeben. Abermals eine Fülle von Judikaten insbesondere der Oberlandesgerichte, aber auch von Landesverfassungsgerichten, waren in Bezug auf Messverfahren (Geschwindigkeit, Rotlicht, Abstand) zu verzeichnen. Von der dringend erforderlichen Konsolidierung auf diesem Gebiet kann bedauerlicherweise weiterhin keine Rede sein. In der Frage, ob bei gelegentlichem Cannabiskonsum schon eine einzige Fahrt unter relevanter Wirkung von Cannabis ausreicht, um von fehlender Fähigkeit der Trennung von Cannabiskonsum und Fahren und damit von Fahrungeeignetheit auszugehen, oder ob dies lediglich Anlass für eine Überprüfung der Fahreignung sein kann, hat das BVerwG in mehreren Entscheidungen vom 11.4.2019 seine frühere Auffassung aufgegeben und vertritt nun – wie zuvor schon der BayVGH – die Auffassung, dass in diesen Fällen die Fahrerlaubnis nicht unmittelbar zu entziehen ist, sondern durch medizinisch-psychologisches Gutachten zu klären ist, ob Wiederholungsgefahr besteht.

Vorwort

III.

Der Kommentar befindet sich auf dem Stand vom 15. September 2020. Spätere Entwicklungen wurden berücksichtigt, soweit dies der Fortschritt der Drucklegung erlaubt hat.

Wir danken dem Verlag für die tatkräftige Unterstützung, wobei unsere Lektorin, Frau Judith Simon, an erster Stelle zu nennen ist. Zu Dank sind wir auch unserem IT-Spezialisten Herrn Dams verpflichtet, der uns in das neue Autorensystem eingearbeitet hat.

Den Lesern haben wir für Hinweise und Anregungen zu danken. Wir meinen, sämtliche Schreiben persönlich beantwortet und für Zusendungen gedankt zu haben. Wo dies nicht geschehen ist, ist Vergesslichkeit, nicht böser Wille der Grund. Wir bitten ggf. um Nachsicht und hoffen, dass der Gedankenaustausch auch in der Laufzeit der 46. Auflage nicht abreißen möge.

Hamburg,
im November 2020

Peter Dauer

München/Leipzig

Peter König



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsübersicht

Abkürzungen	XI
Einleitung	1
1. Straßenverkehrsgesetz (StVG)	41
I. Verkehrs vorschriften	43
II. Haftpflicht	199
III. Straf- und Bußgeldvorschriften	347
IV. Fahr eignungsregister	449
V. Fahrzeugregister	473
VI. Fahrerlaubnisregister	494
VIa. Datenverarbeitung im Kraftfahrzeug	501
VII. Gemeinsame Vorschriften, Übergangsbestimmungen	507
1a. Elektromobilitätsgesetz – EmoG	513
Begründung des Bundesverkehrsministers zur Straßenverkehrsordnung	521
Begründung zur Neufassung der StVO	522
2. Straßenverkehrsordnung (StVO)	523
I. Allgemeine Verkehrsregeln	524
II. Zeichen und Verkehrseinrichtungen	918
III. Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften	1008
Anlagen 1 bis 4 zu den §§ 40–43 StVO	1087
Anlage 1: Allgemeine und Besondere Gefahrzeichen	1088
Anlage 2: Vorschriftzeichen	1093
Anlage 3: Richtzeichen	1117
Anlage 4: Verkehrseinrichtung	1137
Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den Verkehrszeichen	
(Anlagen 1 bis 4 StVO)	1139
Katalog der Verkehrszeichen	1168
3. Fahrerlaubnis-Verordnung – (FeV)	1183
I. Allgemeine Regelungen für die Teilnahme am Straßenverkehr	1186
II. Führen von Kraftfahrzeugen	1194
III. Register	1448
IV. Anerkennung und Begutachtung für bestimmte Aufgaben	1464
V. Durchführungs-, Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften	1479
4. Fahrzeug-Zulassungsverordnung – (FZV)	1523
Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen	1525
Abschnitt 2. Zulassungsverfahren	1549
Abschnitt 2a. Internetbasierte Zulassung	1608
Abschnitt 3. Zeitweilige Teilnahme am Straßenverkehr	1626
Abschnitt 4. Teilnahme ausländischer Fahrzeuge am Straßenverkehr	1649
Abschnitt 5. Überwachung des Versicherungsschutzes der Fahrzeuge	1656
Abschnitt 6. Fahrzeugregister	1677
Abschnitt 7. Durchführungs- und Schlussvorschriften	1700
5. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	1709
A. Personen (weggefallen)	1712
B. Fahrzeuge	1712

Inhaltsübersicht

I.	Zulassung von Fahrzeugen im Allgemeinen	1712
II.	Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung	1716
IIa.	Pflichtversicherung (wegefallen)	1776
III.	Bau- und Betriebsvorschriften	1776
C.	Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften	1962
	Anhang	1977
6.	EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung – (EG-FGV)	1993
7.	Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)	2009
8.	Strafgesetzbuch (StGB)	2025
9.	Strafprozessordnung (StPO)	2189
10.	Bußgeldkatalog-Verordnung – (BKatV)	2201
11.	Leichtmofa-Ausnahneverordnung	2203
12.	Bundes-Immissionsschutzgesetz	2205
13.	Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung = (35. BlmSchV)	2209

Sachverzeichnis

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG